

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1966

Nummer 109

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
6302	11. 5. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1380
764	1. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen; hier: Erhöhung des Baukostenindex von 350 auf 400%	1380
814	16. 6./4. 7. 1966	Verwaltungsvereinbarung	1381
814	5. 7. 1966	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes NW für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden; hier: Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen	1381
8301	7. 7. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Einzusetzende Mittel des Auszubildenden	1382

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	1382
	Innenminister	
7. 7. 1966	RdErl. – Zusammenarbeit zwischen der Presse und den Behörden; hier: Inkrafttreten des Landespressegesetzes NW	1382
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1382

I.

6302

**Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 5. 1966 — Z/A 1 33 — 01/66 — 20/66

Nachstehend gebe ich die Grundsätze für die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bekannt.

Ich weise darauf hin, daß die Eingruppierung von Angestellten sich ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen richtet. Aus dem Bestehen der Kalkulaturprüfung oder der Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung allein kann daher ein Anspruch auf Höhergruppierung nicht hergeleitet werden.

**Grundsätze für die Zuerkennung der Befähigung
zur rechnerischen Feststellung nach § 86 Abs. 1 RRO
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr**

Auf Grund des § 117 der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) v. 3. Juli 1929 (RMBL. S. 439) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zur Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr folgendes bestimmt:

1. Zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen nach §§ 84 ff. RRO sind Beamte befähigt, die der Besoldungsgruppe A 9 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) angehören, sowie die für eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes geprüften Beamten.
2. Die Befähigung zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen nach §§ 84 ff. RRO kann widerrechtlich verliehen werden, sofern dies nach Lage der Verhältnisse geboten ist:
 - a) Regierungsinspektoranwärter, die eine Prüfung nach den Bestimmungen des § 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 7. 1953 (MBL. NW. S. 1303) oder des § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 12. 1960 (SMBL. NW. 203010) erfolgreich abgelegt haben,
 - b) Angestellten, die in die Vergütungsgruppe V b oder höher eingestuft sind und die eine Kalkulaturprüfung in sinngemäßer Anwendung der unter a) genannten Bestimmungen erfolgreich abgelegt haben.
3. (1) Sofern ein dienstliches Bedürfnis vorliegt, kann die Befähigung zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen nach §§ 84 ff. RRO widerrechtlich zuerkannt werden:
 - a) Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes, die die Laufbahnprüfung für ihre Laufbahn oder für eine gleichwertige Laufbahn bestanden haben,
 - b) Angestellten, die in die Vergütungsgruppe VI b eingestuft sind, wenn sie
 - aa) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen geeignet erscheinen, die rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen auf ihrem Arbeitsgebiet in eigener Verantwortung zu treffen und
 - bb) mindestens sechs Monate in ihrem oder einem gleichartigen Arbeitsgebiet tätig gewesen sind.

Von den Angestellten kann die Ablegung einer Kalkulaturprüfung in sinngemäßer Anwendung der

Bestimmungen des § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 12. 1960 (SMBL. NW. 203010) als Nachweis ihrer Eignung verlangt werden, wenn dies wegen der Eigenart der in ihrem Arbeitsgebiet festzustellenden Rechnungsbelege erforderlich ist.

(2) Die Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach Absatz 1 ist den Beamten und Angestellten nur für ihr Arbeitsgebiet zuzuerkennen. Sie ist beim Wechsel des Arbeitsgebietes zu widerrufen. Ein dienstliches Bedürfnis für die Zuerkennung der Befähigung ist nur anzuerkennen, wenn zur Feststellung allgemein befähigte Beamte oder Angestellte (vgl. Ziffer 1 und 2) nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Zuerkennung der Befähigung nur für Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen ist nicht zulässig.

4. Die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung ist den Beamten und Angestellten schriftlich mitzuteilen.
5. Die Beamten und Angestellten, denen die Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach Ziff. 2 Buchst. a und b oder nach Ziff. 3 Abs. 1 Buchst. a und b zuerkannt worden ist, sind der zuständigen Vorprüfungsstelle namentlich unter Angabe der Dienst-/Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe mitzuteilen.
6. Die Befugnis, Beamten und Angestellten die Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach diesen Grundsätzen zuzuerkennen, wird auf die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen für die Dienstkräfte ihrer Behörde (Einrichtung) und der ihnen nachgeordneten Behörden (Einrichtungen) übertragen.
7. Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 11. Mai 1966 in Kraft. Soweit einzelnen Beamten und Angestellten die Befugnis zur rechnerischen Feststellung abweichend von diesen Grundsätzen zuerkannt worden ist, kann es zunächst dabei verbleiben. Die Zuerkennung der Befähigung ist zu widerrufen, wenn nicht die Feststellungsbefugnis aus zwingenden dienstlichen Gründen weiterhin ausgeübt werden muß.

An die Landeseichdirektionen Köln und Dortmund,
Oberbergämter Bonn und Dortmund,
das Geologische Landesamt in Krefeld,
Staatl. Materialprüfungsamt Dortmund.

— MBL. NW. 1966 S. 1380.

764

**Beleihungsgrundsätze
für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen;
hier: Erhöhung des Baukostenindex
von 350 auf 400 %**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 7. 1966 II B 1 — 183 — 44 — 30/66

Mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Lage erkläre ich mich damit einverstanden, daß die öffentlich-rechtlichen Sparkassen des Landes nunmehr bei der Errechnung der angemessenen Herstellungskosten von einem Baukostenindex von 400 % (1913 : 100 %) ausgehen. Die Anwendung des sogenannten Abschlagverfahrens wird hierdurch nicht berührt.

Bezug: RdErl. v. 25. 1. 1962 (SMBL. NW. 764), RdErl. v. 11. 5. 1964 — n. v. — II B 2 — 183 — 44

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

An den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband,
Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband.

— MBL. NW. 1966 S. 1380.

814

Verwaltungsvereinbarung

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Arbeits- und Sozialminister, und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vertreten durch ihren Präsidenten, haben mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung folgendes vereinbart:

1. Die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 1966 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, werden im Namen und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Einzelheiten der Durchführung der Richtlinien regeln der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen unmittelbar.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Aufwendungen für die Landesbeihilfen. Die Verwaltungskosten werden pauschaliert; sie sind in Höhe von 2,5 vom Hundert der verausgabten Mittel zu zahlen.
Das Land Nordrhein-Westfalen stellt die Mittel rechtzeitig zur Auszahlung zur Verfügung.
3. Soweit Beihilfen nach den Abschnitten 3.11, 3.21, 3.22, 3.31, 3.71, 3.72, 3.81 und 3.82 der Richtlinien vom 3. Mai 1966 gewährt werden, kann das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen mit den Unternehmen, die Stillegungsmaßnahmen durchführen, vereinbaren, daß diese die Beihilfen berechnen und auszahlen. Das Landesarbeitsamt kann die Abrechnung mit den Unternehmen in ähnlicher Weise wie bei der Lohnausfallvergütung (§ 188 AVAVG) regeln. Das Landesarbeitsamt kann ferner das Abrechnungsverfahren sowie die Aufbewahrung der Belege im einzelnen mit den Unternehmen vereinbaren.
4. Soweit Landesbeihilfen zu Unrecht gewährt worden sind, weil die Voraussetzungen nach den Richtlinien vom 3. Mai 1966 dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind, gilt Abschnitt 19.221 der Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Januar 1965 zu den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 7. August 1964 sinngemäß.
5. Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen teilt dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen rechtzeitig die Beträge mit, deren Erstattung das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Europäischen Sozialfonds auf Grund der EWG-Verordnung Nr. 9 in Verbindung mit der EWG-Verordnung Nr. 47/1963 beantragen kann; es bereitet die dazu erforderlichen Anträge vor.

Nürnberg, den 4. Juli 1966

Der Präsident
der Bundesanstalt
für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

S a b e l

Düsseldorf, den 16. Juni 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

G r u n d m a n n

— MBL. NW. 1966 S. 1381.

814

**Durchführung der Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln
des Landes NW für Arbeitnehmer des Steinkohlen-
bergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56
§ 2 des Montanunionvertrages betroffen werden;
hier: Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 7. 1966 —
I A 2 — 2701:2625.602

Gemäß Ziffer 1 (letzter Satz) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni/4. Juli 1966 werden nach gemeinsamer Absprache die Haushalts-, Rechnungs- und Kassenangelegenheiten, die sich aus der Durchführung der vorbezeichneten Richtlinien ergeben, wie folgt geregelt:

- 1.1 Die Haushaltsmittel des Landes, die für die Auszahlung der Landesbeihilfen erforderlich sind, werden dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen durch Kassenanschlag bereitgestellt.
- 1.2 Die Oberkasse des Landesarbeitsamtes bucht die anfallenden Ausgaben und etwaige Rückeinnahmen für Rechnung des Landes und rechnet hierüber gemäß § 81 RKO monatlich mit der Landeshauptkasse Düsseldorf ab.
- 2.1 Für die Leistung der Ausgaben werden dem Landesarbeitsamt Betriebsmittel des Landes vom Finanzminister mit Ermächtigungsschreiben zur Verfügung gestellt. Das Landesarbeitsamt fordert die benötigten Betriebsmittel unmittelbar beim Finanzminister NW jeweils für ein Kalendervierteljahr — getrennt nach einzelnen Monaten — an.
- 2.2 Die Oberkasse des Landesarbeitsamtes wird sodann durch den Finanzminister ermächtigt, die für die Auszahlung der Landesbeihilfen benötigten Beträge durch Verstärkungsauftrag gemäß Anlage 8 RKO zu Lasten der Landeshauptkasse von der Landeszentralbank abzuziehen.
- 2.3 Bei der Oberkasse des Landesarbeitsamtes sind die Bestände an Landesmitteln im Zeitbuch getrennt von den eigenen Kassenmitteln auszuweisen.
Es ist sicherzustellen, daß die Bestände an Landesmitteln so gering wie möglich gehalten werden und die im § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen nicht überschreiten.
- 3.1 Gemäß § 4 (1) RKO führt die Oberkasse des Landesarbeitsamtes für die Ausgaben und etwaigen Einnahmen der Landesbeihilfen den rechnungsmäßigen Nachweis und gilt als rechnunglegende Stelle.
- 3.2 Für die Buchführung und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der RKO und RRO mit den entsprechenden Vollzugsbestimmungen für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
- 3.3 Für die Rechnungsprüfung gilt die im Anschluß an Ziffer 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesanstalt für AVAV vorgesehene Regelung.
- 3.4 Die Vorprüfung der Rechnung des Landes wird von der Vorprüfstelle des Landesarbeitsamtes durchgeführt.
- 4.1 Die gemäß Ziffer 2 der im ersten Absatz genannten Verwaltungsvereinbarung zu zahlenden Verwaltungskosten sind vom Landesarbeitsamt monatlich auf Grund der ausgezählten Landesbeihilfen zu errechnen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in eigener Zuständigkeit zur Zahlung anzuweisen.

Die Ausgaben bitte ich in Ihren Rechnungslegungsbüchern getrennt nach

- 1) Landesbeihilfen
2) Verwaltungskosten

nachzuweisen.

Vorstehende Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

An den Präsidenten des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1381.

8301

**Erziehungsbeihilfe
nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes;
hier: Einzusetzende Mittel des Auszubildenden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 7. 1966 —
II B 4 — 4401.1

Nach §§ 22, 23 i. Verb. mit § 18 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV) gehört zu den von dem Auszubildenden einzusetzenden Mitteln nicht ein angemessener Teil des Verdienstes, den der Auszubildende während der mit Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG geförderten Ausbildung unter Aufwendung besonderer Tatkräft erzielt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern halte ich es für angemessen, von einem Verdienst, den der Auszubildende aus einem dauernden Arbeitsverhältnis erzielt, bei der Feststellung der einzusetzenden Mittel einen Betrag von 100,— DM monatlich unberücksichtigt zu lassen.

Von einem Verdienst, den der Auszubildende aus kurzfristiger Arbeit, insbesondere in den Ferien oder in den vorlesungsfreien Zeiten erzielt, empfehle ich einen Betrag von 600,— DM freizulassen und den übersteigenden Betrag auf die Erziehungsbeihilfe anzurechnen, die für die Zeit zu gewähren ist, in der der Verdienst erzielt wurde.

Für die Anrechnung des während eines Hochschulstudiums erzielten Verdienstes ist es unerheblich, ob dieser aus hochschulnaher oder sonstiger Tätigkeit erzielt wurde.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreie Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 1382.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. Hoffmann zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. F. Haefeker zum Ministerialrat beim Landesamt für Forschung

Regierungsrat z. A. Dr. H.-A. Hamm zum Regierungsrat beim Landesamt für Forschung.

— MBl. NW. 1966 S. 1382.

Innenminister

Zusammenarbeit zwischen der Presse und den Behörden; hier: Inkrafttreten des Landespressegesetzes NW

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1966 —
I B 3/22 — 12. 16

Am 1. Juli 1966 ist das Landespressegesetz NW v. 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340 / SGV. NW. 2250) in Kraft getreten. Ich weise auf die Bedeutung dieses Gesetzes für das Verhältnis von Presse und Behörden besonders hin.

Das Landespressegesetz NW wird von dem Leitgedanken einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Presse auf der einen Seite und den Verwaltungsbehörden auf der anderen Seite beherrscht. Dies gilt besonders für das Informationsrecht der Presse (§ 4), das in engem Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabe der Presse (§ 3) und ihrer Sorgfaltspflicht (§ 6) steht.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

- Der in der Vorschrift über das Informationsrecht der Presse (§ 4) verwendete Behördenbegriff ist mit Rücksicht auf den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes weit gefaßt. Er deckt sich nicht mit dem (engeren) Begriff „Landesbehörde“ i. S. des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.). Es sind im besonderen auch die „Einrichtungen des Landes“ (§ 14 LOG. NW.) erfaßt, ferner die Behörden der sog. mittelbaren Landesverwaltung (z. B. Behörden von Körperschaften des öffentlichen Rechts) und Behörden des kommunalen Bereichs.
- Die Frage, wer die von einem Vertreter der Presse begehrte Auskunft erteilt, wird durch das Landespressegesetz NW nicht behandelt; sie beurteilt sich, wie bisher, nach den dafür geltenden beamtenrechtlichen und organisatorischen Bestimmungen.
- Ein Anspruch auf Auskunft besteht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht, soweit deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet. Durch diese Vorschrift soll lediglich eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Informationsrechts verhindert werden.
- Die Vorschrift über das Informationsrecht der Presse gilt entsprechend für den Rundfunk (§ 26).

— MBl. NW. 1966 S. 1382.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat E. Stammer zum Oberregierungsrat

Es ist versetzt worden:

Leitender Regierungsdirektor Dr. Alsen an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Oberregierungsrat K.-H. Nolte zum Regierungsdirektor

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat W. Söntgerath zum Oberregierungsrat

Finanzamt Geldern

Regierungsrat M. Borgemeister zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kempen

Oberregierungsrat Dr. H. Monsen zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Mönchengladbach

Finanzamt Mönchengladbach

Regierungsdirektor Dr. H. Bücker zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Nord

Finanzbauamt Krefeld

Oberregierungsbaurat G. Baitz zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Düren

Regierungsassessor Dr. W. Wemmer zum Regierungsrat bei dem Bundespräsidialamt in Bonn

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsrat K. C r e m e r zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Steuerrat A. H a r u p k a zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Außenstadt

Regierungsrat P.-H. T s c h i e r s c h zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Bielefeld

Regierungsbauassessor M. S a b e l u s zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor E. H a a g von der Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen an die Großbetriebsprüfungsstelle Essen,

Regierungsdirektor Dr. G. M o s c h von der Großbetriebsprüfungsstelle Essen an die Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen,

Oberregierungsrat Dr. W. B e r g e r von der Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann und gleichzeitiger Abordnung an die Steufa-Stelle Essen,

Oberregierungsrat H. B r a n d t vom Finanzamt Detmold an die Großbetriebspüfungsstelle Detmold,

Oberregierungsbaurat H. H ö f l i c h vom Finanzbauamt Wesel an das Finanzbauamt Düsseldorf,

Oberregierungsrat Dr. R. J a n s e n von der Landesfinanzschule NW in Nordkirchen an das Finanzamt Köln-Nord,

Oberregierungsrat Dr. A. S c h a e t z k e vom Finanzamt Köln-Körperschaften an das Finanzamt Köln-Ost,

Oberregierungsrat K. S y r é von der Oberfinanzdirektion Köln an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn,

Regierungsrat K. F i s c h e r vom Finanzamt Erkelenz an die Großbetriebsprüfungsstelle Bonn,

Regierungsrat W. H a g e m a n n vom Finanzamt Kleve an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat W. H e ß l e r vom Finanzamt Bergisch-Gladbach an das Finanzamt Köln-Körperschaften,

Regierungsrat Dr. A. D ü c h t i n g vom Finanzamt Wesel an das Finanzamt Dinslaken.

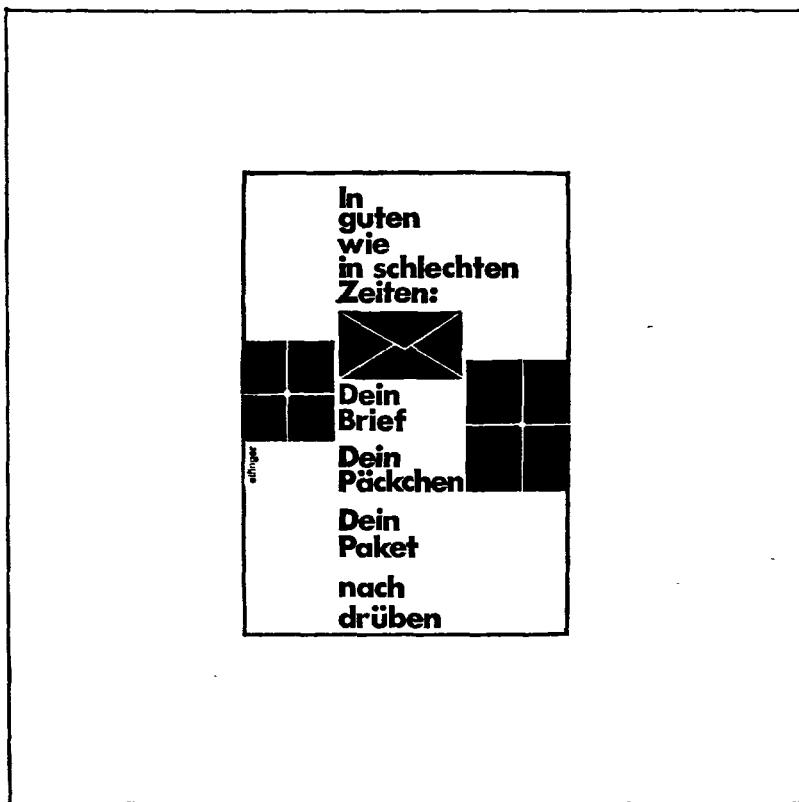
Es sind in den Ruhestand getreten:**Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)**

Regierungsbaurat J. B ö h m.

Finanzamt Witten

Oberregierungsrat Dr. K. T ü n g l e r.

— MBl. NW. 1966 S. 1382.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

 je Sendung
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.